

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache

Titel der Drucksache

Maßnahmeplan zur Reduzierung von Lärm- und Verkehrsbelastungen in der Meienbergstraße

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, kurzfristig geeignete Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Meienbergstraße zu prüfen und – soweit rechtlich zulässig – zeitnah umzusetzen. Ziel ist insbesondere, die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten des Kraftfahrzeugverkehrs zu reduzieren, Verkehrslärm zu mindern sowie die Sicherheit und Aufenthaltsqualität im Straßenraum zu erhöhen. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen:

- *der Einbau von Temposchwellen bzw. Fahrbahnschwellen (auch temporäre Lösungen möglich) an geeigneten Stellen der Meienbergstraße,*
- *alternativ oder ergänzend Teilaufpflasterungen, Plateaupflasterungen oder vergleichbare bauliche Elemente zur wirksamen Reduzierung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten,*
- *weitere geeignete verkehrsorganisatorische oder bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und insbesondere zur Vermeidung nächtlicher Geschwindigkeitsüberschreitungen.*

Bei der Prüfung ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Maßnahmen kurzfristig, mit vertretbarem baulichem und finanziellem Aufwand und mit möglichst hoher geschwindigkeitsreduzierender Wirkung umgesetzt werden können.

Der Beschlusspunkt wird so verstanden, dass er auf bauliche Maßnahmen an städtischen Straßen abzielt (z. B. Teilaufpflasterungen oder Plateaus), die dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen sind. Soweit dagegen straßenverkehrsrechtliche bzw. verkehrsorganisatorische Maßnahmen nach der StVO betroffen wären, würde die Stadt Erfurt als Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis handeln.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Geschwindigkeitsniveau in der Meienbergstraße nach den Erkenntnissen der Stadtverwaltung durchaus gemäßigt ist. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h wird nur selten überschritten. Hierzu wird insbesondere auf die im Rahmen des Verkehrsversuchs „Meienbergstraße“ durchgeführten Erhebungen verwiesen (siehe DS 0080/24). Gemäß diesen Verkehrserhebungen wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h von ca. 85 % der Fahrzeugführenden eingehalten.

Bezüglich der Anfrage nach Tempo- oder Fahrbahnschwellen ist mitzuteilen, dass bereits seit vielen Jahren eine Grundsatzentscheidung besteht, derartige Elemente im öffentlichen Straßenraum nicht einzusetzen. Hierzu wird auf Anlage 01 verwiesen, aus der die Gründe für diese Entscheidung hervorgehen.

Teilfazit:

Unter Zugrundelegung der obigen Erläuterungen ist der Beschlusspunkt abzulehnen.

02

Ergänzend wird die Stadtverwaltung beauftragt, Maßnahmen zur Reduzierung der weiteren Belastungen für die Anwohner, sowie zur Verbesserung der Sauberkeit im Bereich der Meienbergstraße zu ergreifen. Hierzu sollen insbesondere

- *regelmäßige Gespräche mit den ansässigen Gewerbetreibenden aufgenommen,*
- *gemeinsam mit Eigentümern und Betreibern von Getränkeshops Möglichkeiten für freiwillige Vereinbarungen über frühere Schließzeiten geprüft und*
- *freiwillige Vereinbarungen mit den Gewerbetreibenden über eine regelmäßige Reinigung des unmittelbaren Umfeldes ihrer Geschäfte angestrebt werden.*

Der Sachverhalt des o. g. Beschlusspunktes betrifft eine Angelegenheit, die entsprechend § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe (ThürZustErmGeVO) sowie § 1 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Hierüber steht dem Stadtrat keine Befassungskompetenz zu.

Sollte die einreichenden Fraktionen auf Behandlung dieses Punktes der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach 17 Absatz 1 Nr. 4 Gescho die Vertagung der Drucksache bzw. die Absetzung wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses nach § 29 Absatz 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

03

Dem zuständigen Ausschuss ist spätestens drei Monate nach Beschlussfassung über das Ergebnis der Prüfung, die bereits umgesetzten bzw. vorgesehenen Maßnahmen sowie deren zeitliche Umsetzung zu berichten. Über die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist anschließend erneut zu berichten.

Eine regelmäßige Information zur Meienbergstraße kann selbstverständlich erfolgen.

Fazit:

Die Stadtverwaltung arbeitet bereits an den genannten Themen. In zwei Einwohnerversammlungen wurden die Anliegen der Anwohner aufgegriffen und gemeinsam mit den Fachämtern erörtert. Die Stadtverwaltung wird die Thematik weiter bearbeiten und prüft derzeit zusätzliche rechtliche Möglichkeiten, um die Situation zu verbessern.

Vorgeschlagen wird, um die rechtlichen Rahmenbedingungen des übertragenen Wirkungskreises sowie die fachliche Einschätzungen zu berücksichtigen, dass auf eine Beschlussfassung aus den benannten Gründen verzichtet wird.

Die Verwaltung wird jedoch selbstständig im zuständigen Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Ortsteile regelmäßig berichten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Anlage 01: Grundsatzentscheidung Aufpflasterung und Schwelleneinbau

Heike Langguth

Unterschrift Bürgermeisterin und Beigeordnete für
Sicherheit, Bürgerservice und Gesundheit

21.09.2026

Datum